



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

35/14 Beantwortung des Postulats von Christian Blunshi namens der CVP/JCVP Fraktion vom 17. November 2014 betreffend „Mehr Biss für die Schuldenbremse“

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut des Postulates

Für den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen ist der Voranschlag gemäss Art. 6 des Finanzhaushaltreglements so festzusetzen, dass in der Regel im Durchschnitt von längstens fünf Jahren ein gesamthaft ausgeglichener Rechnungsabschluss resultiert. Es stellt sich die Frage, ob diese kommunale „Schuldenbremse“ in der vorliegenden Form noch Sinn macht:

- Der aktuelle BAFIP sieht von 2015 bis 2019 im Durchschnitt ein Defizit von über einer Million Franken pro Jahr vor. Die kommunale „Schuldenbremse“ wird somit verletzt. Faktisch handelt der Einwohnerrat rechtswidrig, wenn er das Budget 2015 mit einem Defizit verabschiedet.
- Auch rückblickend werden die Vorgaben im kommunalen Finanzhaushaltreglement nicht eingehalten; in den Jahren 2010 bis 2014 resultierte im Durchschnitt ein Defizit von über 3 Millionen Franken pro Jahr (Budget 2014 und Rechnungen 2010 bis 2013).
- Die Verletzung der kommunalen „Schuldenbremse“ wurde in den Budgetdebatten nie thematisiert. Art. 6 des Finanzhaushaltreglements spielt in der politischen Diskussion kaum eine Rolle.
- Art. 6 des Finanzhaushaltsreglements ist zahnlos ausgestaltet. Er orientiert sich zwar teilweise an der kantonalen „Schuldenbremse“ gemäss dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen des Kantons. Die kommunalen Vorgaben sind indessen nicht detailliert geregelt. Es ist nicht klar, welche Rechnungs- bzw. Planjahre für die Berechnung beigezogen werden müssen.
- Anhand des Finanzhaushaltreglements ist nicht ersichtlich, welches die Konsequenzen sind, wenn die kommunale „Schuldenbremse“ verletzt wird. Letztlich handelt es sich um eine blosser Absichtserklärung.
- Der Kanton schreibt den Gemeinden in § 29 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vor, dass er sog. Finanzkennzahlen zu berechnen hat. Werden die vorgeschriebenen Bandbreiten nicht eingehalten, muss der Gemeinderat mögliche Massnahmen aufzeigen. Die kantonale Gesetzgebung ist somit wesentlich verbindlicher ausgestaltet, als dies bei der Regelung der Gemeinde Emmen der Fall ist.

Forderungen

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, Art. 6 des Finanzhaushaltreglements zu überprüfen und bei Bedarf eine Änderung auszuarbeiten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die kommunale „Schuldenbremse“:

- stärker auf die Finanzkennzahlen auszurichten ist;
- präziser und verbindlicher geregelt werden muss;
- weiterhin mit einer Fünfjahresperiode auszugestalten ist oder ob die Frist verlängert werden sollte;
- mit Konsequenzen versehen werden muss, wenn binnen fünf Jahren kein ausgeglichener Rechnungsabschluss erreicht werden kann;
- in Zukunft durch den Gemeinderat im jährlichen BAFIP erläutert werden muss.

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Beantwortung

Die Gemeinden des Kantons Luzern stehen vor der Einführung des neuen Rechnungslegungsstandards HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2). Dieses sollte per 2018 eingeführt werden. Darin vorgesehen ist die Einführung einer Schuldenbremse für Gemeinden analog der für den Kanton geltenden Schuldenbremse. Aktuell ist die Vernehmlassung zum neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) im Gang.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es momentan nicht sinnvoll wäre, eine andere oder eine zusätzliche Schuldenbremse als die, die bereits im Finanzreglement der Gemeinde Emmen vorgesehen ist, einzuführen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Formulierung in Artikel 6 des Finanzreglements der Gemeinde Emmen in Bezug auf die Dauer der fünf Jahre zu wenig klar ist. Der Gemeinderat wäre bereit, diese fünf Jahre zu präzisieren. Der Gemeinderat schlägt vor, jeweils zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das aktuelle Budgetjahr (Laufendes Rechnungsjahr) und zwei Planjahre als Fünfjahres-Durchschnitt zu definieren. Aktuell angewendet ergibt sich aus diesem Vorschlag ein knapp positives Resultat:

Rechnungen		BAFIP			SUMME
2013	2014	Budget 2015	Plan 2016	Plan 2017	
2'528'510.00	637'290.38	-899'774.00	-901'482.00	-1'364'502.00	42.38

Von der im Finanzhaushaltsreglement der Gemeinde Emmen gewählten Frist von fünf Jahren sollte nicht abgewichen werden. Dieselbe Frist wird ebenfalls für die vom Kanton verlangten Kennzahlen gewählt. So können diese zueinander in Relation gestellt werden und es resultieren kongruente Aussagen.

Die Finanzkennzahlen werden jeweils für den BAFIP und für die Rechnung berechnet und dargestellt. Der Gemeinderat ist bereits seit einiger Zeit daran, Massnahmen einzuleiten, damit die aktuell negativ ausfallenden Kennzahlen verbessert werden können. Die Erstellung des Stabilisierungsprogramms und die Einführung der langfristigen Investitionsplanung sind Beispiele dafür. Beide Instrumente zeigen bereits erste Resultate.

Der Forderung, dass künftig im BAFIP zur Schuldenbremse Stellung genommen wird, opponiert der Gemeinderat nicht.

2. Kosten

ungefähre Kosten	Betrag	einmal/jährlich
Kosten Planung	CHF 0.00	
Kosten Umsetzung	CHF 0.00	jährlich
Kosten Reaktion	unbekannt	jährlich

Die notwendige Anpassung im Reglement verursacht keinen Mehraufwand. Die kontinuierliche Anpassung der Charts und die erstmalige Erstellung im BAFIP können im Rahmen der üblichen BAFIP Erstellung erfolgen und verursachen deswegen keine Mehrkosten. Weist die Summe der fünf definierten Ergebnisse ein negatives Resultat aus, führt dies bei der Budgetierung unweigerlich zu Sparmassnahmen.

3. Schlussfolgerung

Aus den vorgenannten Gründen ist der Rat bereit, das Postulat entgegen zu nehmen.

Emmenbrücke, 22. April 2015

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber